

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 20. Januar 1928

## An die Kirchenvorstände

Die **Voranschläge** für das **Rechnungsjahr 1928** (vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929) sind spätestens **bis zum 1. März 1928** in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser Termin ist genau innezuhalten, da nur dann die Genehmigung des Gesamtvoranschlages durch die Synode vor Beginn des Rechnungsjahres möglich ist.

Die Beträge der einzelnen Voranschlagsposten sind so zu berechnen, daß Nachbewilligungen nur auf ganz besondere Notfälle beschränkt bleiben. Es wird auch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Voranschlag der Kirchenhauptkasse, soweit sachliche Ausgaben in Frage kommen, mit Rücksicht auf die weitere wesentlich erhöhte Ausgabe für Gehälter möglichst unter dem vorjährigen Bedürfnis bleiben muß, da der Gesamtvoranschlag die im letzten Jahre erreichte Höhe nicht überschreiten darf. Die Bemühungen des Kirchenrats und der Gemeinden, durch größte Sparsamkeit auf allen Gebieten der Verwaltung darauf hinzuwirken, daß im Laufe der nächsten Jahre weitere Ermäßigungen der Kirchensteuer ermöglicht werden, sollten auch bei Aufstellung dieses Voranschlages nicht unberücksichtigt bleiben. Ausgaben, die ein Hinausschieben oder Verteilen auf spätere Rechnungsjahre ohne Gefährdung bereits vorhandener Werte oder ohne Beeinträchtigung des kirchlichen Lebens gestatten, sind unbedingt zurückzustellen.

Die Spalte für die Vergleichszahlen des Vorjahres soll lediglich die Voranschlagsbeträge aufnehmen.

Für die Behandlung der einzelnen Posten wird auf die für den Voranschlag 1926 gegebenen Erläuterungen (G. V. M. 1925, Seite 72) hingewiesen.

Besonders zu beachten ist die Bestimmung über den Posten 2 — Löhne. Es ist im letzten Rechnungsjahr vorgekommen, daß einige Gemeinden Ausgaben für Löhne unter Posten 9 — Heizung, Reinigung usw. — verbucht haben. Diese Ausgaben gehören zu Posten 2. Selbstverständlich bleibt es den Gemeinden überlassen, die einzelnen Konten ihrer Buchführung in der Weise zu teilen und zu ordnen, daß auch festgestellt werden kann, wie teuer sich die Verwaltung, einschließlich der Ausgaben für Löhne u. dergl., z. B. für ein bestimmtes Gebäude stellt.

Unter dem Posten 10, b, c, d, haben die Beträge zu erscheinen, die auf Grund von älteren, noch gültigen Verträgen für Feuerversicherung des Inventars, Einbruch- und Haftpflichtversicherung zu zahlen sind. Eine Erneuerung dieser Versicherungen ist nicht statthaft, da die Kirchenhauptkasse Kollektiv-Versicherungen für die Gesamtkirche abgeschlossen hat.

Die Kosten der Konfirmandenwerbung für 1928 sind im Rechnungsjahr 1927 aus der Kirchenhauptkasse gedeckt worden, da die Mitteilung der Oberschulbehörde, daß die Werbung in den Schulen untersagt sei, eine technisch schnelle Erledigung notwendig machte. Im kommenden Rechnungsjahr sind diese Kosten auf den Voranschlag der Gemeinde zu übernehmen. Die Kirchenvorstände wollen also die in Frage kommenden Beträge in den Voranschlag einsetzen und die Mehrausgabe, die dadurch auf den einzelnen Konten entsteht, kurz begründen.

Die Differenz zwischen der Summe der Ausgabeseite und der Summe der Einnahmeseite ist der Zuschuß aus der Kirchenhauptkasse. Die Schlußsummen beider Seiten müssen also übereinstimmen. Die einzelnen Beträge der Posten sind so einzusetzen, daß die Zuschußsumme einen auf volle 100 Reichsmark abgerundeten Betrag ergibt.

Die außerordentlichen Ausgaben unter Abschnitt III des Voranschlages sind einzeln aufzuführen und im Mantelschreiben zu begründen. Nicht oder nicht genügend begründete Beträge werden abgesetzt.

Die Voranschläge sind vom 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben.

Auf der Rückseite des Formulars befindet sich der Vordruck für den **Voranschlag der eigenen Einnahmen**.

Für die Posten 1 e, f, g sind Sondervoranschläge einzureichen. Die Überschüsse dieser Sondervoranschläge haben unter 1 e, f, g zu erscheinen. Für die Aufstellung der Sondervoranschläge wird auf die Erläuterungen in den G. B. M. 1925, Seite 72 — I. Einnahme, Posten 3 — hingewiesen. Dabei ist zu beachten, daß die angezogene Bestimmung auch für den Posten 1 e gilt. — Gehaltsbeträge, die für Beamte in werbenden Betrieben (z. B. Friedhöfe) unmittelbar aus der Kirchenhauptkasse gezahlt werden, sind also anteilmäßig in den Sondervoranschlag einzusetzen und in dieser Höhe im Laufe oder am Schluß des Rechnungsjahres an die Gemeindefirchenkasse abzuführen; diese Beträge haben also im Hauptvoranschlag der Gemeinde auf der Einnahmeseite unter „andere kirchliche Einnahmen“ zu erscheinen. Entsteht bei einem Unterposten ein Fehlbetrag, so ist dieser durch die Überschüsse aus den anderen Unterposten auszugleichen.

Die im kirchlichen Gesetz, betreffend Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden vom 29. September 1926 vorgeschriebene Verwendung der eigenen Einnahmen soll auch im Voranschlag in der vorgesehenen Form (Ziffer 2—4) nachgewiesen werden.

Die Vordrucke können in der Kanzlei des Kirchenrats abgeholt werden. Den Stadtgemeinden werden außerdem je 35, den Landgemeinden je 20 Formulare zur Verwendung für den Kirchenvorstand zur Verfügung gehalten.

**Der Präsident**

H. Schröder Dr.